

RS Vwgh 2025/3/21 Ra 2021/04/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2025

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2018 §141

BVergG 2018 §342 Abs1

1. BVergG 2018 § 141 heute
2. BVergG 2018 § 141 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 342 heute
2. BVergG 2018 § 342 gültig ab 21.08.2018

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/04/0008 B 10. Jänner 2023 RS 1 (hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Der Bieter kann gegen das Ausscheiden seines Angebotes nicht Gründe geltend machen, die sich ausschließlich gegen die Fortführung des Vergabeverfahrens an sich richten, ohne dass diese Gründe für sich die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung betreffen. Dies widerspricht auch nicht dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, zumal dem betreffenden Bieter weder die Anfechtung der Ausscheidensentscheidung noch die Geltendmachung sämtlicher Gründe, aus denen sich allein die Rechtswidrigkeit der Ausscheidensentscheidung ergeben kann, verwehrt ist (VwGH 14.12.2021, Ro 2021/04/0014, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2021040120.L05

Im RIS seit

29.04.2025

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at